

Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
Überschrift Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2009 gültigen Fassung	Überschrift Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.07.2010</u> gültigen Fassung	Anpassung
Einleitung der Gebührensatzung Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Übertragung von Aufgaben nach dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet der angeschlossenen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2000 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und 15.12.2008 geändert. Die Änderungssatzung vom 15.12.2008 erfolgte auf Grundlage der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) vom 24.11.2008 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK), die am 19.12.2008 in der Gründungsversammlung des	Einleitung der Gebührensatzung <u>Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.03.2010 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</u>	bessere Lesbarkeit; die Präambel muss lediglich das Datum des Kreistagsbeschlusses enthalten

Zweckverbandes beschlossen wurde.		
-----------------------------------	--	--

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
§ 1 Allgemeines, Absatz 2 (2) In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden, sowie der Aufwand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation (REK), der für die Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich ist.	§ 1 Allgemeines, Absatz 2 (2) In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden, sowie der Aufwand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation (REK), der für die Entsorgung von Sperrmüll <u>und Papier</u> einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich ist.	notwendige Ergänzung durch die Übertragung der Papierentsorgung auf den Zweckverband REK
§ 2 Gebührenpflichtige, Absatz 1 Satz 1 (1) Gebührenpflichtige sind ...	§ 2 Gebührenpflichtige, Absatz 1 Satz 1 (1) Gebührenpflichtige sind <u>insbesondere</u> ...	dient der Rechtssicherheit
§ 3 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Absatz 4 Satz 1 (4) Als privater Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt.	§ 3 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Absatz 4 Satz 1 (4) Als privater Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt; <u>dies gilt auch für den Fall, dass sie von anderen Haushalten ganz oder teilweise versorgt wird. Für die Veranlagung sind ausschließlich die räumlichen Gegebenheiten maßgeblich.</u>	deutlichere Formulierung der Veranlagungsgrundlage
§ 4 Gebührenmaßstab, Absatz 2 (2) Die Gebühr für Beistellsäcke wird mit dem Kaufpreis erhoben.	§ 4 Gebührenmaßstab, Absatz 2 § 4 Absatz 2 wird gestrichen. Hierdurch wird Absatz 3 zu Absatz 2 und Absatz 4 zu Absatz 3.	Durch Beschluss des Aufsichtsrats der RSAG am 27.11.2009 wurden die Beistellsäcke in die Entgelteordnung der RSAG aufgenommen.

Gültiger Satzungstext 2009	Entwurf der Satzung für 2010	Begründung
§ 5 Sonderregelungen, Absatz 1 (1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des Änderungsdienstes eine an der durchschnittlichen Haushaltszahl orientierte Veranlagung zu vereinbaren.	§ 5 Sonderregelungen, Absatz 1 (1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des <u>Bearbeitungsaufwandes</u> eine an der durchschnittlichen Haushaltszahl orientierte Veranlagung zu vereinbaren.	bessere Verständlichkeit
§ 6 Gebührensatz, Absatz 3 (3) Der Kaufpreis für einen 70-Liter-Beistellsack (Restmüll) beträgt <u>3,00</u> €. Der Kaufpreis für einen 100-Liter-Biosack beträgt 1,90 €.	§ 6 Absatz 3 wird gestrichen. Hierdurch wird Absatz 4 zu Absatz 3, Absatz 5 zu Absatz 4, Absatz 6 zu Absatz 5, Absatz 7 zu Absatz 6 und Absatz 8 zu Absatz 7.	Durch Beschluss des Aufsichtsrats der RSAG am 27.11.2009 wurden die Beistellsäcke in die Entgelteordnung der RSAG aufgenommen.
§ 6 Gebührensatz, Absatz 5 Satz 2 (5) Werden größere Mengen angeliefert, erhebt die RSAG hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung.	§ 6 Gebührensatz, Absatz 5 Satz 2 (4) Werden größere Mengen angeliefert, <u>wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung erhoben.</u>	Änderung, weil auch die ERS Entgelte erhebt
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am <u>01.07.2010</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom <u>14.12.2000, geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und 15.12.2008, außer Kraft.</u>	Anpassung